

Bericht

Meldung von Beteiligungs- daten der Abteilung 1 an die Statistik Austria

Oktober 2025



LAND
SALZBURG

LRH

LANDESRECHNUNGSHOF

Impressum

Auskunft: Salzburger Landesrechnungshof
Nonnbergstiege 2, 5020 Salzburg
Postfach 527, 5010 Salzburg
Telefon: +43 662 8042-3500
Fax: +43 662 8042-3880
E-Mail: landesrechnungshof@salzburg.gv.at
Internet: www.lrh-salzburg.at

Medieninhaber: Land Salzburg
Herausgeber: Salzburger Landesrechnungshof
Vertreten durch Direktor Mag. Ludwig F. Hillinger

Redaktion: Salzburger Landesrechnungshof
Deckblatt: Landes-Medienzentrum

Herausgegeben: Salzburg, Oktober 2025
Zahl: 003-3/254/15/1-2025

Druck: Hausdruckerei Land Salzburg
Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier



Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“
des Österreichischen Umweltzeichens, Druckerei
Land Salzburg UW-Nr. 1271

Salzburger Landesrechnungshof

Bericht

Meldung von Beteiligungsdaten der Abteilung 1 an die Statistik Austria

Oktober 2025

003-3/254/15/1-2025

Kurzfassung

Mit der Umstellung der Kameralistik (Einnahmen und Ausgabenrechnung) auf das Drei-Komponenten-System (Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt) erfolgte eine Neugestaltung der Datenschnittstelle für die elektronische Übermittlung der Gemeindehaushaltsdaten durch die Bundesanstalt Statistik Austria (Statistik Austria).

Die gesammelten und geprüften Daten über den gesamten Gemeindehaushalt aller Gemeinden waren von der Abteilung 1 des Amtes der Salzburger Landesregierung (Abteilung 1) als zuständige Landesbehörde im Sinne der Gebarungsstatistik-Verordnung 2014 an die Statistik Austria weiterzuleiten. Der LRH beschränkte sich bei der vorliegenden Prüfung auf die Meldungen in Zusammenhang mit den Beteiligungen aus dem Jahr 2023. Neben der Vollständigkeit war auch die Richtigkeit der in den Meldungen ausgewiesenen Zahlen Gegenstand der Prüfung.

Das Bundesland Salzburg besteht aus 119 Gemeinden (inklusive Stadt Salzburg). In 42 Gemeinden (rd 35,0 %) war die Meldung der Anzahl an Beteiligungen nicht korrekt. In den Gemeindehaushaltsdaten wurden insgesamt 496 Beteiligungen an die Statistik Austria gemeldet. 42 Unternehmungen fehlten, 23 Unternehmungen waren ungerechtfertigterweise dargestellt und 6 Unternehmungen wurden im Jahr 2023 gelöscht bzw beendet. Die von den Gemeinden gemeldeten Beteiligungen wurden von der Abteilung 1 nur der von der Statistik Austria vorgesehenen Plausibilitätsprüfung unterzogen. Eine Prüfung auf Vollständigkeit oder Korrektheit wurde nicht vorgenommen.

Die von den Gemeinden mangelhaften und zum Teil unzureichenden Angaben in Bezug auf die Identifikationsnummer, das Geschäftsjahr, das Eigenkapital, die Bilanzsumme, das Beteiligungsausmaß und den Buchwert zum 31. Dezember 2023 wurden von der Abteilung 1 darüber hinaus ohne Korrektur an die Statistik Austria weitergeleitet.

Ebenso gab es von den Gemeinden unzureichende Angaben in Bezug auf die Folgebewertung der Beteiligungen. Die Anpassung des Beteiligungswertes hätte über die Neubewertungsrücklage erfolgen müssen. Zum Teil führten die Hälfte der Gemeinden keine korrekten Folgebewertungen durch. Auch diese unkorrekten Daten wurden von der Abteilung 1 weitergeleitet.

Aufgrund der unvollständigen Meldungen der Gemeinden wird vom LRH dringend empfohlen, dass die Abteilung 1 des Amtes der Salzburger Landesregierung einerseits die Gemeinden auf

die Vollständigkeit hinzuweisen hat. Andererseits hat die Abteilung 1 eine Implementierung von entsprechenden Prüfschritten vorzunehmen, sodass korrekte und vollständige Gemeindehaushaltsdaten an die Statistik Austria weitergeleitet werden.

Die Abteilung 1 hat im Rahmen des Schlussgespräches zugesagt, die Empfehlungen des LRH umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	5
Inhaltsverzeichnis	7
Abkürzungsverzeichnis/Glossar	9
Tabellenverzeichnis.....	13
1. Prüfungsgrundlagen	13
1.1 Anlass der Prüfung.....	13
1.2 Gegenstand und Umfang der Prüfung.....	13
1.3 Angewendete Prüfnorm und angestrebte Prüfungssicherheit	13
1.4 Prüfungsziel und Prüfungsmaßstab.....	14
1.5 Zeitlicher Ablauf der Prüfung.....	14
1.6 Aufbau des Berichtes.....	14
2. Gemeindehaushaltsdaten.....	16
2.1 Rechtsgrundlagen.....	16
2.2 Beteiligungen gemäß VRV 2015	17
2.3 Gemeindehaushaltsdaten in Bezug auf Beteiligungen.....	18
2.4 Aufgabe der Gemeinden	19
2.5 Aufgaben (Rolle) der Landesbehörde	20
3. Unterlagen der Abteilung 1	22
4. Rechtsformen von Gesellschaften in den Gemeinden	23
4.1 Personengesellschaften	23
4.2 Kapitalgesellschaften	25
4.3 Genossenschaften	26
4.4 Mitgliederloses rechtsfähiges Zweckvermögen.....	26
4.5 Sonstige Rechtsformen.....	26
4.6 Exkurs Agrargemeinschaften	27

5.	Feststellungen des LRH zu den Beteiligungen	29
5.1	Anzahl gemeldete Beteiligungen 2023.....	30
5.1.1	Gegenüberstellung Anzahl gemeldete und erhobene Beteiligungen im Jahr 2023....	30
5.1.2	Rechtsformen	33
5.2	Korrektheit der von der Abteilung 1 weitergeleiteten Parameter.....	34
5.2.1	Identifikationsnummer	34
5.2.2	Geschäftsjahr	35
5.2.3	Eigenkapital	36
5.2.4	Bilanzsumme	37
5.2.5	Beteiligungsausmaß	38
5.2.6	Stand Buchwert 31. Dezember 2023.....	39
5.3	Folgebewertungen über die Neubewertungsrücklagen.....	40
5.4	Sonstige Feststellungen.....	43
5.5	Zusammenfassende Feststellungen und Empfehlungen	44

Abkürzungsverzeichnis/Glossar

A

Abteilung 1	Abteilung für Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden
Abteilung 8	Abteilung für Finanz- und Vermögensverwaltung
AG	Aktiengesellschaft
Abs	Absatz

B

Bundesanstalt Statistik Österreichs	Statistisches Amt der Republik Österreich und tritt in der Öffentlichkeit unter der Bezeichnung Statistik Austria auf.
Benutzerhandbuch	Ein von der Statistik Austria in Abstimmung mit den Interessenvertretungen der Gemeinden und den zuständigen Landesbehörden (Aufsichtsbehörden) verfasstes Nachschlagewerk für Gemeindehaushaltsdaten. Es liefert Erklärungen, Erläuterungen, Hinweise und Definitionen und ist auf der Homepage der Statistik Austria abrufbar.
bzw	beziehungsweise
BAO	Bundesabgabenordnung, regelt das gesamte Abgabeverfahren in Österreich (Verkehr zwischen den Abgabenbehörden, Parteien und sonstigen Personen, welche allgemeinen Bestimmungen für die Erhebung der Abgaben gelten, wie die Abgaben zu bemessen, festzusetzen und einzuheben sind sowie welche Rechtsschutzeinrichtungen den Parteien zur Verfügung stehen.
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz; ein im Verfassungsrang stehendes österreichisches Bundesgesetz, das das Kernstück der österreichischen Bundesverfassung bildet.

E

Erhebungseinheiten	Gemäß Gebärungsstatistik-Verordnung 2014 handelt es sich hier um statistische Einheiten. Diese werden in staatliche Einheiten und sonstige öffentliche Einheiten unterteilt.
etc	et cetera
EUR	ISO-Code für Euro (Währungseinheit)
ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
e U	Eingetragenes Unternehmen

F

Firmenbuch	Öffentliches Verzeichnis, welches von den Firmenbuchgerichten (Landesgerichte, in Wien das Handelsgericht Wien, in Graz das Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz) in einer Datenbank geführt wird. Früher wurde das Firmenbuch als Handelsregister bezeichnet.
Firmenbuchdatenbank	Datenbank, in dem die Firmenbucheintragungen enthalten sind.

G

GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Gebärungsstatistik-VO 2014	Diese Verordnung der Statistik Austria regelt die Statistik der Gebärung im öffentlichen Sektor in Österreich und bildet die rechtliche Grundlage für die Erhebung und Auswertung von Daten über die finanziellen Mittel und Ausgaben öffentlicher Rechtsträger.
GdO 2019	Salzburger Gemeindeordnung 2019, regelt das Gemeindewesen im Land Salzburg.
ggf	gegebenenfalls
GHD	Gemeindehaushaltsdaten
GesbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts

I

idgF	in der geltenden Fassung
IFRS	International Financial Reporting Standards - internationale Rechnungslegungsvorschriften
Investitionszuschüsse	Kapitaltransferzahlungen der Gemeinden an Unternehmen zur Durchführung von Investitionen. Investitionszuschüsse werden in der Vermögensrechnung auf der Passivseite ausgewiesen.
ISSAI	International Standards of Supreme Audit Institutions - allgemeine Grundsätze der staatlichen Finanzkontrolle

L

LRH	Salzburger Landesrechnungshof
LRHG	Salzburger Landesrechnungshofgesetz idgF

M

Mio	Millionen
MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe

O

ÖStP	Österreichischer Stabilitätspakt
------	----------------------------------

R

Referat 1/03	Gemeindeaufsicht
--------------	------------------

S

Salzburger Gemeindeverbändegesetz	Gesetz vom 22. Oktober 1986 über Gemeindeverbände im Lande Salzburg. Es regelt die Bildung und die Organisation eines Gemeindeverbandes.
-----------------------------------	--

T

Tsd	Tausend
-----	---------

U

UID-Nummer	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer; einzigartige Kennzeichnung für Unternehmen und sie ist bei Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen anderer EU-Länder anzuführen. Sie kann beim zuständigen Finanzamt in Österreich beantragt werden.
UGB	Unternehmergesetzbuch
Unternehmen	Eine auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, muss nicht auf Gewinn ausgerichtet sein.
URS	Statistisches Unternehmensregister; Datenbasis für die Erstellung eines Erhebungsrahmens und der Erhebungspopulation. Es trägt zu einem effizienten nationalen statistischen System bei und reduziert den Meldeaufwand für Unternehmen. Darüber hinaus dient es als wichtige Informationsquelle für statistische Analysen.

V

VerG 2002	Vereinsgesetz 2002; regelt die Gründung und den Betrieb von Vereinen.
VO	Verordnung
Vorhabenscode	Dient dem Nachweis der Investitionstätigkeit samt deren Finanzierung nach landesgesetzlichen Bestimmungen, ist in den Gemeindehaushaltsdaten als siebenstellige Zahl anzugeben.
VRV 1997	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997; mit 1. Jänner 2020 außer Kraft getreten.
VRV 2015	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015; regelt die Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder und Gemeinden.

W

WRG 1959	Wasserrechtsgesetz 1959; regelt das Wasserrecht in Österreich.
----------	--

X

XML	Extensible Markup Language, es handelt sich hier um eine Auszeichnungssprache zur Darstellung hierarchisch strukturierter Daten im Format einer Textdatei die sowohl von Menschen als auch von Maschinen lesbar sind.
-----	---

Z

zB	zum Beispiel
ZVR-Zahl	Das Zentrale Vereinsregister ist ein beim Bundesministerium für Inneres eingerichtetes öffentliches Register, in dem alle Vereine mit einer Zahl eingetragen sind.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Gegenüberstellung gemeldete und erhobene Beteiligungen.....	30
Tabelle 2: Anzahl Beteiligungen nach Bezirken	31
Tabelle 3: Anzahl Gemeinden mit nicht korrekten Meldungen.....	32
Tabelle 4: Beteiligungen nach Unternehmensform	33
Tabelle 5: Korrektheit der Identifikationsnummer.....	35
Tabelle 6: Korrektheit des Geschäftsjahres.....	36
Tabelle 7: Korrektheit des Eigenkapitals	37
Tabelle 8: Korrektheit der Bilanzsumme	38
Tabelle 9: Korrektheit des Beteiligungsausmaßes.....	39
Tabelle 10: Korrektheit des Buchwertes.....	40
Tabelle 11: Korrektheit einer Folgebewertung an einer Gesellschaft mbH	41
Tabelle 12: Korrektheit einer Folgebewertung aus fünf Unternehmen	42

1. Prüfungsgrundlagen

1.1 Anlass der Prüfung

- (1) Die Prüfung "Meldung von Beteiligungsdaten der Abteilung 1 an die Statistik Austria" war eine Initiativprüfung des Salzburger Landesrechnungshofes (LRH). Gemäß § 6 Abs 1 lit a Salzburger Landesrechnungshofgesetzes 1993 obliegt dem LRH die Überprüfung der Gebarung des Landes.

1.2 Gegenstand und Umfang der Prüfung

- (1) Aufgrund der Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Statistik der Gebarung im öffentlichen Sektor 2014 (Gebarungsstatistik-VO 2014) waren die Gemeinden verpflichtet, Gemeindehaushaltsdaten (GHD) der Bundesanstalt Statistik Österreich (Statistik Austria) zur Verfügung zu stellen (Siehe dazu Kapitel 2).

Die gesammelten und geprüften Daten aller Gemeinden waren von der Abteilung 1 des Amtes der Salzburger Landesregierung (Abteilung 1) als zuständige Landesbehörde im Sinne der Gebarungsstatistik-VO 2014, an die Statistik Austria weiterzuleiten.

Die gemeldeten GHD umfassten Angaben über den gesamten Gemeindehaushalt. Der LRH beschränkte sich bei der vorliegenden Prüfung auf die Meldungen in Zusammenhang mit den Beteiligungen. Neben der Vollständigkeit der gemeldeten Beteiligungen war die Richtigkeit der in den Meldungen ausgewiesenen Zahlen Gegenstand der Prüfung.

Die Feststellungen des LRH bezogen sich sowohl auf die von der Abteilung 1 zur Verfügung gestellten Unterlagen als auch auf jene Daten, die der LRH direkt aus dem von der Abteilung 1 zur Verfügung gestellten GHD-Portal abrief.

1.3 Angewendete Prüfnorm und angestrebte Prüfungssicherheit

- (1) Die Prüfung erfolgte in Anlehnung an die Grundsätze, die in den International Standards of Supreme Audit Institutions (ISSAI) durch die Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden festgelegt wurden.

Den Umfang seiner Prüfungshandlungen richtete der LRH danach aus, eine begrenzte Prüfsicherheit zu erlangen. Dies bedeutet, dass eine Aussage nur über jene Sachverhalte getätigt wurde, die auch konkret geprüft wurden.

1.4 Prüfungsziel und Prüfungsmaßstab

- (1) Die von der Abteilung 1 an die Statistik Austria übermittelten Daten stellten die Grundlage für Maastricht-Kennzahlen sowie der Fiskalregeln im Rahmen des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 (ÖStP 2012) dar.

Das Ziel der Prüfung des LRH war zu beurteilen, ob die Abteilung 1 im Jahr 2023 vollständige und korrekte Daten in Zusammenhang mit den Beteiligungen der Salzburger Gemeinden an die Statistik Austria meldete.

Als Prüfungsmaßstab zog der LRH für die zu treffenden Feststellungen die gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen heran.

1.5 Zeitlicher Ablauf der Prüfung

- (1) Das Startgespräch fand am 11. März 2025 in der Abteilung 1 statt. Die Prüfungshandlungen erfolgten zwischen März und April 2025. Das Schlussgespräch fand am 30. Juli 2025 statt.

Aufgrund der Äußerungen des zuständigen Referates der Abteilung 1 im Rahmen des Schlussgespräches hat das Amt der Salzburger Landesregierung auf eine Gegenäußerung verzichtet.

1.6 Aufbau des Berichtes

- (1) Vom Landesrechnungshof festgestellte Sachverhalte sind mit „(1)“ gekennzeichnet.

Die Bewertungen von Sachverhalten samt allfälligen Anregungen und Empfehlungen sowie Bemängelungen und Beanstandungen sind mit „(2)“ gekennzeichnet. Diese werden durch Schattierung hervorgehoben.

Aufgrund des Verzichtes zu einer Gegenäußerung entfällt die sinngemäße Darstellung und Beilage der Gegenäußerung sowie allfällige Anmerkungen des LRH zu einer Gegenäußerung.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesem Bericht darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur

in männlicher Form angeführt sind, umfassen diese alle Personen gleichermaßen, unabhängig von einem Geschlecht.

Aufgrund der Barrierefreiheit wird in diesem Bericht auf Punkte nach Abkürzungen verzichtet.

Quellen für Abbildungen, Tabellen oder andere Darstellungen sind - soweit nicht anders angegeben - der LRH.

2. Gemeindehaushaltsdaten

2.1 Rechtsgrundlagen

- (1) Die Verordnung über die Statistik der Gebarung im öffentlichen Sektor 2014 (Gebarungstatistik-VO 2014) stellte neben der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) die Rechtsgrundlage für die Meldungen der Beteiligungen an die Statistik Austria dar.

Die Gebarungstatistik-VO 2014 regelte sowohl die Erhebung als auch die Meldung der GHD. Die VRV 2015 definierte den Begriff der Beteiligung. (Siehe Kapitel 2.2)

Die Gebarungstatistik-VO 2014 hielt fest, welche Statistiken die Statistik Austria unter Anwendung europäischer Rechtsvorschriften über die Gebarung im öffentlichen Sektor zu erstellen hat. Zur Erstellung dieser Statistiken hatte die Statistik Austria statistische Erhebungen durchzuführen. Aufgrund dieser Verordnung untergliederten sich die Erhebungseinheiten in staatliche und sonstige öffentliche Einheiten. Diese beiden Erhebungseinheiten bildeten den öffentlichen Sektor. Zu den staatlichen Einheiten zählten die Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) sowie die übrigen Einheiten des Sektors Staat (außerbudgetäre Einheiten, Kammern, Sozialversicherungsträger, Gemeindeverbände). Die sonstigen öffentlichen Einheiten wurden gemäß § 2 Gebarungstatistik-VO 2014 nicht dem Sektor Staat zugeordnet, jedoch von staatlichen Stellen kontrolliert. Die Liste über die staatlichen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen wurde jährlich von der Statistik Austria auf der Homepage der Bundesanstalt Statistik Austria bis spätestens 31. März kundgemacht.

Die Statistik Austria erstellte die Liste über die staatlichen und sonstigen öffentlichen Einheiten. Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände hatten die relevanten Daten über die von ihnen kontrollierten Einheiten des öffentlichen Sektors bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres der Statistik Austria zu übermitteln. Bei neu geschaffenen Einheiten waren die Daten und Informationen, welche zur Sektorenklassifikation benötigt wurden, innerhalb von zwei Monaten nach Einrichtung der neuen Einheit der Statistik Austria zu übermitteln.

Der Bund, die Länder und die Gemeinden sowie alle staatlichen Einheiten hatten vor Übermittlung der Daten an die Statistik Austria diese auf formelle Richtigkeit (Satzaufbau und Codierung) und auf Konformität mit den Rechnungslegungsvorschriften zu prüfen.

2.2 Beteiligungen gemäß VRV 2015

- (1) Gemäß § 23 VRV 2015 war unter einer Beteiligung der Anteil an einem Unternehmen oder eine von der Gebietskörperschaft verwaltete Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit (Anstalten, Stiftungen und Fonds) zu verstehen. Die eigene Rechtspersönlichkeit stellte die Voraussetzung für die Aufnahme von Beteiligungen der Gemeinden in die GHD dar.

Beteiligungen an verbundenen und assoziierten Unternehmen, sonstige Beteiligungen und von der Gebietskörperschaft verwaltete Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit waren im Rechnungsabschluss gesondert auszuweisen.

Ein verbundenes Unternehmen lag dann vor, wenn der Anteil mehr als 50,0 % am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen betrug. Darüber hinaus lag ein verbundenes Unternehmen weiters vor, wenn die Gebietskörperschaft die Kontrolle oder die Beherrschung hatte. Die Kontrolle war dann anzunehmen, wenn die Gebietskörperschaft die Möglichkeit hatte, die Finanzpolitik und die operativen Tätigkeiten zu bestimmen und einen Nutzen aus der Tätigkeit zog.

Um ein assoziiertes Unternehmen handelte es sich, wenn der Kapitalanteil von 20,0 % bis zu 50,0 % am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen lag.

Unter den sonstigen Beteiligungen waren jene auszuweisen, bei welchen die Beteiligungsgrenze unter 20,0 % am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen lag.

Die verwalteten Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit (Anstalten, Stiftungen und Fonds), die der Kontrolle oder Beherrschung der Gemeinde unterlagen waren ebenfalls separat in einem eigenen Nachweis auszuweisen.

Wurde eine Einrichtung von mehreren Gebietskörperschaften im gleichen Ausmaß verwaltet, ohne dass die Kontrolle oder Beherrschung zuordenbar war, hatten die Gebietskörperschaften das geschätzte Nettovermögen zu gleichen Teilen auszuweisen.

Die Beteiligungen waren, je nach Höhe der Beteiligung der jeweils korrekten Kontengruppe zuzuordnen. In der Kontengruppe 080 waren die Beteiligungen darzustellen, die als verbundene Unternehmen zu klassifizieren waren. In die Kontengruppe 081 fielen die Beteiligung an assoziierten Unternehmen und in die Kontengruppe 082 die sonstigen Beteiligungen. Die verwalteten Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit waren in der Kontengruppe 083 auszuweisen. Durch die Verwendung der korrekten Kontengruppe wurde jede Beteiligung automatisch dem korrekten Sektor laut ESVG 2010 als auch der korrekten Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe zugeteilt und in den GHD entsprechend ausgewiesen.

Für die Bewertung von verwalteten Einrichtungen (Anstalten, Stiftungen und Fonds) waren nach den Bestimmungen der VRV 2015 oder nach anderen gesetzlichen Regelungen wie Unternehmergezetzbuch (UGB), International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellte Rechnungsabschlüsse heranzuziehen.

Die Beteiligungen waren jährlich im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses zu bewerten und (gegebenenfalls) die Buchwerte anzupassen. Die Grundlage bildete hierfür die jeweils letztvorliegende Bilanz des jeweiligen Unternehmens. Der Buchwert der Beteiligung war gemäß § 23 Abs 7 VRV 2015 immer aus dem Anteil der Gebietskörperschaft am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen zu ermitteln.

2.3 Gemeindehaushaltsdaten in Bezug auf Beteiligungen

- (1) Mit der Umstellung der Kameralistik (Einnahmen- und Ausgabenrechnung) auf das Drei-Komponenten-System (Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt) erfolgte eine Neugestaltung der Datenschnittstelle für die Meldung der GHD durch die Statistik Austria. Es wurde eine neue Datenschnittstelle für die elektronische Übermittlung der GHD von der Statistik Austria definiert. Darüber hinaus legte die Statistik Austria fest, welcher Mindestumfang an Daten zu den einzelnen Berichtsterminen (Quartalsdaten oder Jahresdaten) zu melden war.

Mit der Umstellung des Rechnungswesens in den Gemeinden auf das Drei-Komponenten-System wurde von den jeweiligen Betreiberfirmen der Software ein eigenes Tool eingerichtet, welches die jeweils notwendigen GHD abrief. Von den Gemeinden wurde dieses

Tool in einem eigenen Portal zum gegebenen Zeitpunkt hochgeladen und der Abteilung 1 übermittelt. Die Einspielung des Tools in das Portal konnte erst erfolgen, wenn dazu von der Abteilung 1 die Freigabe erfolgte.

In diesem eigenen Tool waren folgende Stammdaten pro Beteiligung einmalig zu erfassen und bei einer Änderung gegebenenfalls zu aktualisieren:

- Geschäftsjahr
- Name und Anschrift der Beteiligung
- der Sektor gemäß ESVG
- die Art der Beteiligung (Beteiligung an verbundenen Unternehmen, Beteiligung an assoziierten Unternehmen, sonstige Beteiligungen oder verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterlagen)
- Identifikationsnummer (insgesamt sechs Möglichkeiten: Firmenbuchnummer, Kennziffer im Unternehmensregister, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, Vereinsregisterkennziffer, Handelsregister (für Deutschland) und "unbekannt")
- Beteiligungsverhältnis (direkte oder indirekte Beteiligung) und
- Beteiligungsausmaß.

Darüber hinaus waren etwa folgende Daten pro Beteiligung jährlich zu erfassen:

- Eingabe des Rechnungsjahres sowie Angabe des Geschäftsjahres
- Eigenkapital des Rechnungsjahres sowie Eigenkapital des Vorjahres
- Stamm-/Grundkapital
- Buchwert der Beteiligung
- Bilanzsumme.

2.4 Aufgabe der Gemeinden

- (1) Vor der Meldung der GHD an die Abteilung 1 riefen die Gemeinden vierteljährlich die Quartalsdaten sowie jährlich die Daten des Rechnungsabschlusses über einen eigenen Button "GHD erstellen" ab. Der durch diesen Abruf automatisch erstellte Datenträger wurde im Anschluss elektronisch über ein eigenes Portal an die Abteilung 1 als Landesbehörde weitergeleitet.

Laut Gebärungsstatistik-VO 2014 hatten die Gemeinden die Daten vor Übermittlung an die Landesbehörde auf die formelle Richtigkeit (Satzaufbau und Codierung) sowie auf die Übereinstimmung mit den Rechnungslegungsvorschriften (VRV-2015) zu prüfen. Im von der Statistik Austria erstellten Benutzerhandbuch zu den GHD wurde ausgeführt, dass mit der Validierung - Prüfen der Daten gegen das von der Statistik Austria auf der Homepage zur Verfügung gestellte XML-Schema - die formale und auch die Prüfung auf VRV-Konformität gewährleistet war. Laut Auskunft der Gemeinden war ohne vorhergehende im System implementierte Prüfung eine Weiterleitung der Daten an die Abteilung 1 nicht möglich.

Die Gemeinden hatten die Quartalsdaten jeweils bis zum 15. des Folgemonats des Quartales sowie die Jahresdaten bis zum 15. Mai des Folgejahres an die Abteilung 1 zu übermitteln. Die Beteiligungen der Gemeinden waren mit den Jahresdaten zu melden.

2.5 Aufgaben (Rolle) der Landesbehörde

- (1) Nach § 5 Abs 5 Gebärungsstatistik-VO 2014 war die Landesbehörde für die Übermittlung der Daten an die Statistik Austria zuständig. Im Bundesland Salzburg übernahm die operative Ausführung dieser Aufgaben die Abteilung 1, Referat 1/03 - Gemeindeaufsicht des Amtes der Salzburger Landesregierung. Sie hatte die Daten vor Weiterleitung an die Statistik Austria auf die von der Statistik Austria vorgegebene Plausibilität, insbesondere hinsichtlich der Konformität mit den Bestimmungen der VRV 1997 idgF (nunmehr VRV 2015 idgF) zu überprüfen. Die von der Statistik Austria vorgegebenen Plausibilitätsprüfungen umfassten keine Prüfung der Vollständigkeit der Beteiligungen. Das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung war in einem Bericht festzuhalten und zeitgleich mit der Datenlieferung an die Statistik Austria zu übermitteln.

Gemäß § 8 Gebärungsstatistik-VO 2014 hatten die Erhebungseinheiten ihre Angaben rechtzeitig, vollständig und nach bestem Wissen zu machen. Im Benutzerhandbuch zu den GHD, welches von der Statistik Austria erstellt wurde, war ausgeführt, dass die Landesbehörde vor Weitergabe der Daten an die Statistik Austria eine Prüfung auf Vollständigkeit und Konsistenz durchzuführen hatte. Darüber hinaus war die Übereinstimmung mit den beschlossenen Rechnungsabschlüssen auf Papier zu prüfen und je Gemeinde ein Datenfile zu übermitteln. Somit waren sowohl die Quartalsdaten als auch die Jahresdaten vor Übermittlung an die Statistik Austria von der Abteilung 1, Referat 1/03 zu überprüfen.

Die Quartalsdaten waren von der Abteilung 1 gesammelt in bis zu drei Teillieferungen der Statistik Austria zu übermitteln. Die erste Teillieferung hatte spätestens 14 Tage nach Quartalsende, die zweite Teillieferung spätestens 21 Tage nach Quartalsende und die dritte Teillieferung spätestens 28 Tage nach Quartalsende zu erfolgen.

Die Jahresdaten der Gemeinden hatte die Abteilung 1 bis spätestens 31. Mai des Folgejahres der Statistik Austria zu übermitteln (Falls unbedingt erforderlich, konnten weitere Lieferungen jeweils an einem speziellen Tag nachgeliefert werden. Als letzter Termin galt der letzte Freitag im Juni.).

Aufgrund der von der Abteilung 1, Referat 1/03 durchgeführten systemtechnischen Plausibilitätsprüfungen wurden Fehler im System als Hinweise und Warnungen dargestellt.

Laut Auskunft der Abteilung 1, Referat 1/03 wurden betroffene Gemeinden über Fehlermeldungen informiert und zur Korrektur der Daten aufgefordert. Die neu eingelangten Daten wurden anschließend einer erneuten Plausibilitätsprüfung unterzogen.

3. Unterlagen der Abteilung 1

- (1) Der LRH ersuchte die Abteilung 1 im Oktober 2024 um den elektronischen Zugang in Form einer Leseberechtigung für das entsprechende Datenportal. Die Abteilung 1 sah zu Beginn der Prüfung diese Leseberechtigung für den LRH nicht vor. Der LRH erhielt daraufhin von der Abteilung 1 von jeder Gemeinde zwei unterschiedliche Bildschirmaufnahmen (Screenshots) aus diesem Datenportal für das Jahr 2023.

Die erste Bildschirmaufnahme enthielt folgende Angaben: Name der Beteiligung, Identifikationsnummer, zugehöriger Sektor, Beteiligungsverhältnis, Beteiligungsausmaß, Geschäftsjahr, Eigenkapital des Vorjahres, Eigenkapital des Geschäftsjahres sowie Bilanzsumme.

Die zweite Bildschirmaufnahme wies Daten zum Ansatz und Konto der Beteiligung, Angaben zum Namen der Gesellschaft, den Vorhabencode, den Sektor, die Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe, die anfängliche Höhe gesamt, den Buchwert zum 31. Dezember 2022, die Zu- und Abgänge sowie den Buchwert zum 31. Dezember 2023 aus. Diese Unterlagen dienten im Wesentlichen zum Vergleich mit den Abfragen in der Firmenbuchdatenbank.

Keine Vorerhebungen durch den LRH gab es in Aktienbüchern, Mitgliederverzeichnissen von Genossenschaften, dem Vereinsregister sowie im Salzburger Stiftungs- und Fondsregister als auch im Bundesstiftungs- und Fondsregister.

Im Zuge der Vorerhebungen zeigten sich Abweichungen zwischen den beiden von der Abteilung 1 bereitgestellten Bildschirmaufnahmen (Screenshots). Die Abteilung 1 wurde daher am 4. März 2025 nochmals aufgefordert, dem LRH die Leseberechtigung auf die von den Gemeinden gemeldeten GHD zu gewähren.

Mit 13. März 2025 erhielt der LRH eine befristete Leseberechtigung auf die von den Gemeinden gemeldeten GHD.

- (2) Der LRH hält fest, dass die Vorgangsweise zu Beginn der Erhebungen nicht dem Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993 entsprach. Die Vorgangsweise verursachte sowohl für die Abteilung 1 als auch für den LRH erheblichen unnötigen Arbeitsaufwand.

4. Rechtsformen von Gesellschaften in den Gemeinden

(1) Dieses Kapitel erläutert nur jene Rechtsformen von Unternehmen, die die Gemeinden in den GHD als Beteiligung meldeten. Diese gliedern sich in folgende Unternehmensformen:

- Personengesellschaften,
- Kapitalgesellschaften,
- Genossenschaften und sonstige Vereine und
- Mitgliederloses rechtsfähiges Zweckvermögen.

4.1 Personengesellschaften

- Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Bei einer GesbR handelt es sich um eine Gesellschaft, an der sich zwei oder mehrere natürliche oder juristische Personen beteiligen. Sie stellen ihre Arbeitskraft oder Vermögensgegenstände zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung. Die Gesellschaft besitzt keine Rechtspersönlichkeit. Rechtsträger sind die Gesellschafter. Der Gesellschaftsvertrag ist aufgrund § 48 Salzburger Gemeindeordnung 2019 (GdO 2019) in Schriftform zu erstellen. Es erfolgt kein Eintrag im Firmenbuch und es ist kein Mindestkapital erforderlich. Die Gesellschafter haften aber persönlich, unbeschränkt, solidarisch und primär. Eine Haftung gegenüber einem Gläubiger der Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist unabhängig von schriftlichen Vereinbarungen im Innenverhältnis der Gesellschaft. Das bedeutet, dass ein Gläubiger ohne Einschränkung auf jeden einzelnen Gesellschafter für die gesamte Schuld zugreifen kann.

Dies bedeutet, dass eine Beteiligung an einer GesbR eine unbeschränkte Haftung mit sich bringt. Der LRH weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass GesbR keine Beteiligungen nach VRV 2015 darstellen. Aus diesem Grund sind Anteile aus Beteiligungen an GesbR nicht in den GHD aufzunehmen.

In diesem Zusammenhang weist der LRH darauf hin, dass trotz der Vorgaben der VRV 2015 die Teilnahme einer Gemeinde an einer GesbR aufgrund der besonderen Haftungsregeln einer Genehmigung der Landesregierung bedarf.

(2) Der LRH stellte fest, dass in den GHD im Jahr 2023 drei Beteiligungen an einer GesbR in den GHD ausgewiesen waren. Da es sich bei der GesbR um keine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit handelt, ist eine Beteiligung an einer GesbR laut VRV 2015 nicht in den GHD auszuweisen.

– Kommanditgesellschaft

Eine Kommanditgesellschaft (KG) besteht aus mindestens zwei Personen, dem Komplementär und dem Kommanditisten. Der Komplementär haftet unbeschränkt und der Kommanditist haftet nur mit seiner Einlage. Die Gründung setzt einen Gesellschaftsvertrag voraus, der gemäß § 48 GdO 2019 in Schriftform zu erstellen ist. Mit Eintragung im Firmenbuch erhält die KG Rechtspersönlichkeit.

– Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co KG

Die GmbH & Co KG (umfasst sind auch alle anderen Schreibweisen) stellt eine Sonderform der Kommanditgesellschaft (KG) dar. Die Eigenheit besteht darin, dass die Stellung des unbeschränkt haftenden Gesellschafters (Komplementär) von der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) übernommen wird. Dadurch haftet die Gesellschaft mit ihrem Gesellschaftsvermögen. Zudem genießen die Gesellschafter der GmbH wieder eine Haftungsbeschränkung. Es sind zwei Gesellschaften mittels Gesellschaftsverträge zu gründen. Zuerst ist die GmbH und dann die KG zu gründen. Es bestehen zwei Rechtspersönlichkeiten (GmbH und GmbH & Co KG). Eine Eintragung in das Firmenbuch hat zu erfolgen.

– Typisch stille Gesellschaft

Bei einer typischen stillen Gesellschaft handelt es sich um eine Gesellschaft, in der sich der stille Gesellschafter am Unternehmen durch Leistung einer in das Vermögen des Unternehmensinhabers übergehenden Einlage beteiligt. Eine stille Gesellschaft besitzt weder eine Rechtspersönlichkeit noch ein Gesellschaftsvermögen und ist auch nicht im Firmenbuch eingetragen. Für die Gründung ist gemäß § 48 GdO 2019 ein schriftlicher Vertrag notwendig. Die Haftung trägt der Inhaber des Unternehmens.

- Atypisch stille Gesellschaft

Bei einer atypischen stillen Gesellschaft werden dem stillen Gesellschafter zusätzliche Rechte eingeräumt wie zB Beteiligung an den stillen Reserven oder am Firmenwert. Dadurch wird der stille Gesellschafter (steuerlich) Mitunternehmer. Der stille Gesellschafter kann dadurch zu einer Haftung (für Steuern) herangezogen werden.

- (2) Der LRH stellte fest, dass in den GHD zwei stille Gesellschaften als Beteiligungen ausgewiesen waren. Der LRH merkt an, dass stille Gesellschaften keine Beteiligungen im Sinne der VRV 2015 darstellen.

4.2 Kapitalgesellschaften

- Aktiengesellschaft

Die Gesellschafter (Aktionäre) sind mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital beteiligt, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften. Eine Aktiengesellschaft (AG) kann ein börsennotiertes oder ein nicht börsennotiertes Unternehmen sein. Jene Aktiengesellschaften, an denen die Gemeinden Anteile (Aktien) besitzen, sind nicht börsennotiert. Bei der Gründung einer Aktiengesellschaft ist eine Satzung zu beschließen und ein Aufsichtsrat zu bestellen. Darüber hinaus ist eine Aktiengesellschaft im Firmenbuch einzutragen.

- Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) handelt es sich um eine juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die Gesellschafter sind mit ihrer Stammeinlage am Stammkapital beteiligt. Der Abschluss eines Gesellschaftsvertrages in Notariatsaktform ist für die Gründung notwendig, ebenso die Eintragung in das Firmenbuch. Die Gesellschaft haftet mit ihrem gesamten Gesellschaftsvermögen, es besteht keine direkte oder persönliche Haftung der Gesellschafter. Die Gesellschafter haften nur für die Aufbringung des im Gesellschaftsvertrag vereinbarten Stammkapitals.

4.3 Genossenschaften

- Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft

Eine Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft ist eine juristische Person und besitzt eine eigene Rechtspersönlichkeit. Es handelt sich um einen Verein mit einer nicht geschlossenen Mitgliederanzahl, welcher im Wesentlichen der Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder dient.

4.4 Mitgliederloses rechtsfähiges Zweckvermögen

- Stiftung und Fonds

Eine Stiftung im Sinne des Salzburger Stiftungs- und Fondsgesetzes sowie nach dem Bundesstiftungs- und Fondsgesetz ist durch Anordnung des Stifters dauernd gewidmetes Vermögen mit Rechtspersönlichkeit, deren Ertrag der Erfüllung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke dient. Je nach Interessensbereich der Stiftung oder des Fonds wird zwischen Landes- und Bundes-Stiftungen oder Bundes-Fonds unterschieden. Jene Stiftungen und Fonds, die dem Bundesstiftungs- und Fondsgesetz unterliegen, werden in einem Stiftungs- und Fondsregister, für welches der Bundesminister für Inneres Verantwortung trägt, geführt. Für die Stiftungen und Fonds, die dem Salzburger Stiftungs- und Fondsgesetz unterliegen, wird von der Salzburger Landesregierung (Abteilung 8) ein Register geführt. Nicht zu verwechseln mit Stiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz.

4.5 Sonstige Rechtsformen

- Gemeindeverband

Gemäß Bundesverfassung können sich Gemeinden zur Besorgung einzelner Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich durch Vereinbarung zu Gemeindeverbänden zusammenschließen (Art 116a Abs 1 B-VG). Gemäß § 1 Salzburger Gemeindeverbändegesetz 1986 können Gemeinden sowohl im eigenen als auch im übertragenen Wirkungsbereich Gemeindeverbände errichten. Gemeindeverbände sind Zusammenschlüsse von Gemeinden oder kommunalen Einheiten zu einem übergeordneten Verband. Bei den Gemeindeverbänden handelt es sich um Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Mitgliedsgemeinden behalten jedoch ihre Selbstständigkeit. In Salzburg spielen die Gemeinde-

verbände vor allem im Infrastrukturbereich eine große Rolle. Die Wasserver- und Abwasserentsorgung sowie die Abfallwirtschaft sind zB auf Basis von Gemeindeverbänden organisiert.

– Verein

Bei einem Verein handelt es sich um eine freiwillige und auf Dauer angelegte Vereinigung von natürlichen und/oder juristischen Personen zur Verfolgung eines bestimmten Zwecks. Er unterliegt den Bestimmungen des Vereinsgesetzes 2002 (VerG 2002). Der Verein ist in seinem Bestand von der Anzahl ihrer Mitglieder unabhängig. Es sind mindestens zwei Personen erforderlich, die eine Vereinssatzung erstellen. In der Vereinssatzung ist unter anderem der Zweck des Vereines, die Rechte und die Pflichten der Mitglieder, die Organisation der Vereinsführung festzulegen. Ein Verein ist im Vereinsregister anzumelden und erlangt durch die Anmeldung Rechtspersönlichkeit. Ein Verein kann gemeinnützig sein.

– Wassergenossenschaft

Eine Wassergenossenschaft wird nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 (Wasserrechtsgesetz Abschnitt 9 - Wassergenossenschaften) gegründet. Sie wird gemäß § 73 Abs 1 WRG 1959 zur Verfolgung wasserwirtschaftlich bedeutsamer Zielsetzungen gebildet. Es sind mindestens drei Beteiligte erforderlich. Die Satzungen haben die Tätigkeit der Wassergenossenschaft zu regeln und sind von den Mitgliedern zu beschließen. Die Wassergenossenschaft wird von der Aufsichtsbehörde überwacht.

In den GHD ist eine Wassergenossenschaft nicht darzustellen, da es sich laut VRV 2015 um keine Beteiligungen handelt.

- (2) Der LRH stellte fest, dass in den GHD Anteile an einer Wassergenossenschaft, an zwei Vereinen und an einem Abfallwirtschaftsverband als Beteiligungen ausgewiesen waren. Der LRH merkt an, dass es sich bei diesen in den GHD ausgewiesenen Beteiligungen um keine Beteiligungen im Sinne der VRV 2015 handelt.

4.6 Exkurs Agrargemeinschaften

- (1) Gemäß § 37 Abs 1 Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetz 1973 bildet eine Agrargemeinschaft die Gesamtheit der jeweiligen Eigentümer der Liegenschaften, an welche

Anteilsrechte an einer agrargemeinschaftlichen Liegenschaft gebunden sind (Stamm-sitzliegenschaft), einschließlich jener Personen, denen persönliche (walzende) Anteile zustehen.

Agrargemeinschaften können reguliert und als eigene Körperschaft eingerichtet sein. In Salzburg gibt es auch nicht regulierte Agrargemeinschaften. Ein Verzeichnis über Agrar-gemeinschaften - regulierte bzw nicht regulierte - liegt dem LRH nicht vor. Regulierte Agrargemeinschaften haben ein Ermittlungsverfahren durchlaufen, in welchem die Grenzen des Gebietes, der dazugehörigen Grundstücke, der nachhaltige Naturalertrag und der wirtschaftlich zulässigen Nutzungen, die Feststellung der Parteien und deren Anteils- und Forderungsrechte, die Ermittlung des dem Anteilsrecht entsprechenden Anspruches der einzelnen Parteien auf die Nutzungen, die Ermittlung und Planung der gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen, die Schaffung der Grundlagen für einen Wirt-schaftsplan und für Verwaltungssatzungen sowie für die Regelung aller sonstigen Ver-hältnisse, die einer solchen bedürfen, festgesetzt wurden.

Agrargemeinschaften unterliegen der Aufsicht der Agrarbehörde. Verwaltungssatzun-gen, die nicht von der Behörde aufgestellt wurden, sowie Änderungen von Verwaltungs-satzungen, bedürfen für die rechtliche Wirksamkeit der Genehmigung der Agrarbe-hörde. Agrargemeinschaftliche Liegenschaften sind auf Ersuchen der Agrarbehörde im Grundbuch als solche zu kennzeichnen. Darüber hinaus kann die mit einer Liegenschaft (Stammsitzliegenschaft) verbundene Mitgliedschaft an einer Agrargemeinschaft von der Stammsitzliegenschaft nur mit Bewilligung der Agrarbehörde abgesondert werden.

Anteile an Agrargemeinschaften repräsentieren primär Nutzungsrechte für die Stamm-sitzliegenschaft und sind daher einer Grunddienstbarkeit vergleichbar. Auch wenn die Agrargemeinschaft die Eigenschaft einer juristischen Person hat, ist der Charakter einer Beteiligung aus wirtschaftlicher Sicht nicht gegeben. Sie ist daher nicht unter den Be-teiligungen auszuweisen, sondern sind bei der Bewertung der Grundstücke in der Bilanz zu berücksichtigen.

- (2) Der LRH stellte fest, dass in den GHD im Jahr 2023 fünf Agrargemeinschaften als Betei-ligungen ausgewiesen waren. Der LRH merkt an, dass es sich hier um keine Beteiligun-gen im Sinne der VRV 2015 handelt und deshalb in den GHD nicht als Beteiligungen darzustellen waren.

5. Feststellungen des LRH zu den Beteiligungen

- (1) Um korrekte GHD in Bezug auf Beteiligungen zu gewährleisten, bestand neben der korrekten Vornahme der Buchungen auch die Notwendigkeit, mindestens jährlich im Zuge der Arbeiten zum Rechnungsabschluss die Beteiligungen zu überarbeiten bzw. anzupassen. Denn nur dadurch war sichergestellt, dass korrekte Daten in Bezug auf die Beteiligungen in den GHD als auch im Beteiligungsspiegel des Rechnungsabschlusses (Anlagen 6j und 6k) weitergeleitet werden konnten.

Die Abteilung 1 nahm - wie im Kapitel 2.5 ausgeführt - systemtechnische Plausibilitätsprüfungen vor. Die Fehler, welche aus dieser systemtechnischen Plausibilitätsprüfungen offengelegt wurden, wurden laut Auskunft der Abteilung 1 an die Gemeinden rückgemeldet und von der Gemeinde abgearbeitet. Weitere Prüfschritte nahm die Abteilung 1 nicht vor.

Der LRH prüfte jene Daten, die die Abteilung 1 aus den GHD in Bezug auf Beteiligungen an die Statistik Austria weiterleitete. Diese Prüfung teilte der LRH in drei Prüfschritte, die jeweils in einem eigenen Kapitel dargestellt wurden. Darüber hinaus befassten sich zwei weitere Kapitel in diesem Bericht mit sonstigen Feststellungen und den maßgeblichen Erkenntnissen und Empfehlungen.

In einem ersten Schritt (Kapitel 5.1) wurde die in den GHD 2023 gemeldete Anzahl der Beteiligungen auf ihre Vollständigkeit geprüft. Der LRH weist darauf hin, dass die Vollständigkeit der Daten nur für jene Beteiligungen geprüft werden konnte, deren Eigentümer in der Firmenbuchdatenbank abrufbar waren. Dies bezog sich auf AG mit Namensaktien, eingetragene Einzelunternehmen (e.U.), GmbH, GmbH & Co KG und KG sowie Offene Gesellschaft (OG). Bezüglich anderer Unternehmensformen wurden vom LRH keine abschließenden Aussagen in Bezug auf die Vollständigkeit getroffen.

Im zweiten Schritt (Kapitel 5.2) wurde die Korrektheit der gemeldeten Daten auf einzelne Parameter geprüft. Bei den Parametern handelte es sich beispielsweise um die gemeldete Identifikationsnummer, Eigenkapital sowie Bilanzsumme. In diesen Prüfschritten wurde die gemeldete Gesamtzahl um die ungerechtfertigt gemeldeten Beteiligungen verringert.

Im dritten Schritt (Kapitel 5.3) wurden einerseits die Veränderungen der Neubewertungsrücklagen seit der Erstellung der Eröffnungsbilanz und andererseits die Veränderung der Buchwerte vom 1. Jänner 2023 auf 31. Dezember 2023 geprüft.

Im Kapitel 5.4 wurden alle sonstigen Feststellungen des LRH zusammengefasst, die im Zuge der Prüfung auftraten.

Im Kapitel 5.5 wurden die maßgeblichen Erkenntnisse aus der Prüfung des LRH zusammengefasst. Darüber hinaus gab es Empfehlungen und Verbesserungsvorschläge des LRH zur Steigerung der Datenqualität in den GHD.

5.1 Anzahl gemeldete Beteiligungen 2023

- (1) Die Gemeinden einschließlich der Landeshauptstadt Salzburg meldeten im Jahr 2023 der Abteilung 1 insgesamt 496 Beteiligungen. Davon entfielen 492 auf direkte Beteiligungen, eine auf indirekte Beteiligungen und drei auf Beteiligungen auf verwaltete Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit.

5.1.1 Gegenüberstellung Anzahl gemeldete und erhobene Beteiligungen im Jahr 2023

- (1) In nachstehender Tabelle werden die von der Abteilung 1 für das Rechnungsjahr 2023 weitergeleiteten GHD den vom LRH erhobenen Daten, gegliedert nach den politischen Bezirken des Landes Salzburg gegenübergestellt:

Tabelle 1: Gegenüberstellung gemeldete und erhobene Beteiligungen

Bezirk	gemeldet		erhoben	
	Gemeinden	Beteiligungen	Gemeinden	Beteiligungen
Salzburg-Stadt	1	21	1	22
Salzburg-Umgebung	36	116	37	120
Zell am See	27	177	28	188
St. Johann	25	99	25	99
Hallein	13	41	13	38
Tamsweg	15	42	15	42
GESAMT	117	496	119	509

Von 119 Salzburger Gemeinden wurden für das Jahr 2023 Daten von 117 Gemeinden mit insgesamt 496 Beteiligungen an die Statistik Austria weitergeleitet. Bei zwei Gemeinden erfolgte die Weiterleitung einer Leermeldung. Laut Firmenbuchdatenbank erhob der LRH in Summe 509 Beteiligungen.

In der nachstehenden Tabelle werden die gemeldeten, ungerechtfertigt gemeldeten, fehlenden und beendeten Beteiligungen je nach Bezirk zum 31. Dezember 2023 dargestellt:

Tabelle 2: Anzahl Beteiligungen nach Bezirken

Bezirk	gemeldet	ungerechtfertigt	fehlend	beendet
Salzburg-Stadt	21	0	1	0
Salzburg-Umgebung	116	1	8	3
Zell am See	176	7	18	0
St. Johann	98	9	11	2
Hallein	41	4	1	0
Tamsweg	44	2	3	1
GESAMT	496	23	42	6

Wie aus der Tabelle ersichtlich waren in den 496 gemeldeten Beteiligungen 23 Beteiligungen enthalten, die ungerechtfertigterweise gemeldet wurden. Darüber hinaus wurden 42 Beteiligungen evident, die in den GHD nicht enthalten waren. Im Laufe des Jahres 2023 kam es zu fünf Löschungen von Kommanditgesellschaften sowie einer Beendigung einer Beteiligung an einer Aktiengesellschaft.

Nachstehende Tabelle zeigt im Jahr 2023 die Anzahl jener Gemeinden, bei welchen die Anzahl der gemeldeten Beteiligungen nicht korrekt war:

Tabelle 3: Anzahl Gemeinden mit nicht korrekten Meldungen

Anzahl Gemeinden	ungerech- fertigt	fehlend
12	16	--
24	--	32
6	7	10
42	23	42

In 42 Gemeinden erfolgte in Bezug auf die Anzahl der Beteiligungen keine korrekte Meldung in den GHD. In zwölf Gemeinden waren 16 ungerechtfertigte und in 24 Gemeinden fehlten 32 Beteiligungen. In weiteren sechs Gemeinden waren sowohl 7 ungerechtfertigte Beteiligungen ausgewiesen, weitere zehn Beteiligungen fehlten. Die Erhebungen des LRH in der Firmenbuchdatenbank ergaben somit, dass in mindestens 35,0 % der Gemeinden die Beteiligungen nicht korrekt erfasst waren.

- (2) Der LRH kritisiert, dass in mindestens 35,0 % der Gemeinden die Anzahl der Beteiligungen nicht korrekt erfasst war und somit die in den GHD ausgewiesene Anzahl von Beteiligungen unvollständig und unzureichend an die Statistik Austria weitergeleitet wurde.

5.1.2 Rechtsformen

- (1) Nachstehende Tabelle zeigt die Beteiligungen der Gemeinden aufgeschlüsselt nach den Rechtsformen zum 31. Dezember 2023:

Tabelle 4: Beteiligungen nach Unternehmensform

Unternehmensform	gemeldet	ungerechtfertigt	fehlend	Löschung/ Beendigung	erhoben
Aktiengesellschaft	31	1	9	1	38
eingetragene Einzelunternehmen	1	--	1	--	2
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft	100	--	--	--	100
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	286	7	27	--	306
Kommanditgesellschaft	60	--	5	5	60
Sonstige	15	15	--	--	--
Verwaltete Einrichtungen (Fonds)	3	--	--	--	3
GESAMT	496	23	42	6	509

Die Gemeinden meldeten an die Abteilung 1 insgesamt 31 Aktiengesellschaften. Tatsächlich waren die Gemeinden unter Berücksichtigung einer ungerechtfertigt gemeldeten, neun fehlenden sowie einer beendeten Beteiligung an insgesamt 38 Aktiengesellschaften beteiligt.

Bei den eingetragenen Einzelunternehmen wies eine Gemeinde ein Einzelunternehmen nicht aus.

Bei den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und verwalteten Einheiten (Fonds) führte der LRH - wie bereits unter 5.1.dargestellt - keine Prüfung auf Vollständigkeit durch.

Die Gemeinden meldeten an die Abteilung 1 insgesamt 286 Beteiligungen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Nach Prüfung durch den LRH waren die Gemeinden unter Berücksichtigung von sieben ungerechtfertigt gemeldeten Gesellschaften, 27 fehlenden Gesellschaften an insgesamt 306 Gesellschaften mit beschränkter Haftung beteiligt.

Unter Berücksichtigung von fünf Löschungen im Firmenbuch bestanden mit 31. Dezember 2023 insgesamt 60 Beteiligungen an Kommanditgesellschaften. In fünf Gemeinden fehlte die Meldung der Beteiligung an Kommanditgesellschaften.

Bei den unter "Sonstige" ausgewiesenen 15 Beteiligungen, handelte es sich um fünf Agrargemeinschaften, zwei Vereine, eine Wassergenossenschaft, einen Abfallwirtschaftsverband, drei Beteiligungen an Gesellschaften bürgerlichen Rechts sowie drei Doppelmeldungen. Davon sind zwölf Beteiligungen keine Beteiligungen im Sinne der VRV 2015 und wurden deshalb unter den ungerechtfertigt gemeldeten Beteiligungen geführt. Ebenso wurden vom LRH die drei Doppelmeldungen unter den ungerechtfertigt gemeldeten Beteiligungen angegeben.

5.2 Korrektheit der von der Abteilung 1 weitergeleiteten Parameter

- (1) Die 496 Beteiligungen wurden vom LRH um die 23 ungerechtfertigterweise in den GHD gemeldeten Beteiligungen verringert. Bei den verbleibenden 473 Beteiligungen prüfte der LRH die ausgewiesene Identifikationsnummer sowie das angegebene Geschäftsjahr.

Die Prüfung zu den Parametern Beteiligungsausmaß, Eigenkapital, Bilanzsumme sowie Buchwert der jeweiligen Beteiligung erfolgte bei insgesamt 369 Beteiligungen. Dies deshalb, da die notwendigen Daten für den LRH nur bei den Rechtsformen Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie Kommanditgesellschaft abrufbar waren.

5.2.1 Identifikationsnummer

- (1) Die Beteiligungen waren von den Gemeinden - wie bereits in Kapitel 2.3 erwähnt - in den Stammdaten einmalig mit einer Identifikationsnummer zu erfassen. Laut Statistik Austria gab es hierfür sechs Auswahlmöglichkeiten. Häufig wurde dazu die Firmenbuchnummer verwendet. Alternativ konnten auch die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID), die Kennziffer aus dem Unternehmensregister, die Vereinsregisterkennziffer, das Handelsregister (Deutschland) sowie die Auswahl "unbekannt" getroffen werden.

Nachstehende Tabelle zeigt für das Jahr 2023 die in den GHD gemeldeten Identifikationsnummern:

Tabelle 5: Korrektheit der Identifikationsnummer

Identifikationsnummer	korrekt	nicht korrekt
Firmenbuchnummer	365	26
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	61	4
Auswahl "unbekannt"	--	12
keine Angabe zur Identifikationsnummer	--	5
GESAMT	426	47

Von den 473 geprüften Beteiligungen wurden insgesamt 426 Beteiligungen mit einer korrekten und 47 Beteiligungen mit einer falschen Identifikationsnummer ausgewiesen.

Von den 426 korrekt gemeldeten Identifikationsnummern waren 365 Firmenbuchnummern und 61 Umsatzsteuer-Identifikationsnummern angeführt.

Bei 47 Beteiligungen war die Angabe der Identifikationsnummer falsch, davon waren 22 falsche und 4 nicht aktuelle Firmenbuchnummern angegeben, vier falsche Umsatzsteuer-Identifikationsnummern, elf Beteiligungen wurden mit "unbekannt" und dem Zusatz der Gemeindekennziffer ausgewiesen und bei einer Beteiligung wurde eine unbekannte fünfstellige Nummer angegeben. Bei fünf Beteiligungen gab es keine Angaben, da die Befüllung der gesamten Stammdaten dieser Beteiligungen fehlte.

- (2) Der LRH kritisiert, dass mangelhafte bzw unzureichende Angaben in den GHD bezüglich der Identifikationsnummer von der Abteilung 1 an die Statistik weitergeleitet wurden.

5.2.2 Geschäftsjahr

- (1) Gemäß § 23 Abs 7 VRV 2015 war für die Bewertung der Beteiligungen der Einzelabschluss heranzuziehen, sofern dieser zum Zeitpunkt der Erstellung der Bilanz vorlag. Lag dieser noch nicht vor, war der jeweilige Einzelabschluss des vorhergehenden Jahres heranzuziehen. In den GHD 2023 konnten demnach die Abschlüsse der Jahre 2023 oder 2022

berücksichtigt werden. Für diese Angaben waren in den GHD zwei Eingaben vorgesehen, die in das „Geschäftsjahr von“ und „Geschäftsjahr bis“ gesplittet wurden.

Nachstehende Tabelle zeigt für das Jahr 2023 die in den GHD gemeldeten Geschäftsjahre:

Tabelle 6: Korrektheit des Geschäftsjahres

Geschäftsjahr angegeben	Anzahl
2023	73
2022	265
2021	25
2020	2
keine Angabe zum Geschäftsjahr	108
GESAMT	473

Von den insgesamt 473 geprüften Beteiligungen haben rund 71,5 % (73 und 265) das Geschäftsjahr korrekt mit 2023 oder 2022 angegeben. Bei 25 Beteiligungen wurde das Jahr 2021 als Geschäftsjahr genannt, in zwei Fällen das Jahr 2020. In 108 Fällen fehlten Angaben zum Geschäftsjahr vollständig.

- (2) Der LRH kritisiert, dass mangelhafte bzw unzureichende Angaben in den GHD bezüglich des Geschäftsjahres von der Abteilung 1 an die Statistik weitergeleitet wurden.

5.2.3 Eigenkapital

- (1) Gemäß § 23 Abs 7 VRV 2015 war für die Bewertung der Beteiligungen der Einzelabschluss heranzuziehen, sofern dieser zum Zeitpunkt der Erstellung der Bilanz vorlag. Lag dieser noch nicht vor, war der jeweilige Einzelabschluss des vorhergehenden Jahres heranzuziehen. In den GHD 2023 konnten demnach die Abschlüsse der Jahre 2023 oder 2022 berücksichtigt werden. Für diese Angaben waren in den GHD unter anderem das Eigenkapital des Geschäftsjahres vorgesehen.

Nachstehende Tabelle zeigt für das Jahr 2023 das in den GHD gemeldete Eigenkapital:

Tabelle 7: Korrektheit des Eigenkapitals

Geschäftsjahr	korrekt	aus anderem Jahr	nicht korrekt	fehlt	GESAMT
2023	27	6	11	8	52
2022	175	3	39	12	229
2021	6	3	5	2	16
2020	--	--	1	--	1
keine Angabe zum Geschäftsjahr	16	--	17	38	71
GESAMT	224	12	73	60	369

Wie die Tabelle zeigt, wurde bei 202 (27 und 175) der 369 geprüften Beteiligungen das korrekte Eigenkapital gemeldet, das dem angegebenen Geschäftsjahr 2022 oder 2023 entsprach. In sechs Fällen wurde das Eigenkapital aus dem Jahr 2021 angegeben. In 16 Fällen fehlten Angaben zum Geschäftsjahr, dennoch wurde ein korrektes Eigenkapital aus dem Jahr 2022 oder 2023 gemeldet. In 12 Fällen wurde ein anderes Eigenkapital ausgewiesen als jenes, das beim Geschäftsjahr angegeben war. In weiteren 73 Fällen waren die Angaben zum Eigenkapital fehlerhaft, in 60 Fällen fehlten sie vollständig.

- (2) Der LRH kritisiert, dass mangelhafte bzw unzureichende Angaben in den GHD bezüglich des Eigenkapitals von der Abteilung 1 an die Statistik weitergeleitet wurden.

5.2.4 Bilanzsumme

- (1) Gemäß § 23 Abs 7 VRV 2015 war für die Bewertung der Beteiligungen der Einzelabschluss der jeweiligen Beteiligung heranzuziehen, sofern dieser zum Zeitpunkt der Erstellung der Bilanz vorlag. Lag dieser noch nicht vor, war der jeweilige Einzelabschluss des vorhergehenden Jahres heranzuziehen. Sollte ein Konzernabschluss verfügbar gewesen sein, war dieser heranzuziehen. In den GHD 2023 konnten demnach die Einzelabschlüsse der Jahre 2023 oder 2022 berücksichtigt werden. Die notwendigen Bilanzsummen waren aus den jeweiligen Einzelabschlüssen zu entnehmen und in die GHD aufzunehmen.

Nachstehende Tabelle zeigt für das Jahr 2023 die in den GHD gemeldeten Bilanzsummen:

Tabelle 8: Korrektheit der Bilanzsumme

Geschäftsjahr	korrekt	aus anderem Jahr	Abweichung im Centbereich	nicht korrekt	keine Angaben	GESAMT
2023	22	3	1	3	23	52
2022	138	1	6	29	55	229
2021	5	2	--	1	8	16
2020	--	--	--	--	1	1
keine Angabe zum Geschäftsjahr	3	--	--	1	67	71
GESAMT	168	6	7	34	154	369

In rund 43,4 % (22 und 138 Fälle) der geprüften Beteiligungen wurde die Bilanzsumme korrekt aus dem Jahr 2023 oder 2022 angegeben, in fünf Fällen aus dem Jahr 2021. Bei drei Einträgen fehlte die Angabe des Geschäftsjahres, die ausgewiesenen Bilanzsummen ließen jedoch auf eine Zuordnung zu den Jahren 2022 oder 2023 schließen. Deshalb beurteilte der LRH diese drei Fälle als korrekt. In sechs weiteren Fällen war die Bilanzsumme aus einem anderen Jahr als angegeben. In sieben Fällen kam es lediglich zu geringfügigen Abweichungen im Centbereich, die auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen waren. In insgesamt 188 Fällen (34 und 154) waren die Angaben zur Bilanzsumme entweder fehlerhaft oder fehlten vollständig.

- (2) Der LRH kritisiert, dass mangelhafte bzw unzureichende Angaben in den GHD bezüglich der Bilanzsumme von der Abteilung 1 an die Statistik weitergeleitet wurden.

5.2.5 Beteiligungsausmaß

- (1) Bei den einzelnen Beteiligungen war das Beteiligungsausmaß in Prozent anzugeben. Zum Stichtag 31. Dezember 2023 war es systemtechnisch möglich, das Ausmaß der Beteiligung auf vier Nachkommastellen genau einzugeben.

Nachstehende Tabelle zeigt für das Jahr 2023 das in den GHD gemeldete Beteiligungsausmaß:

Tabelle 9: Korrektheit des Beteiligungsausmaßes

Beteiligungsausmaß in %	Anzahl
Korrekt	137
Abweichung ab 3. Kommastelle	145
Abweichung vor und in der 2. Kommastelle	81
keine Angabe zum Beteiligungsausmaß	6
GESAMT	369

Von den 369 geprüften Beteiligungen wurde in 137 Fällen das Beteiligungsausmaß in Prozent korrekt gemeldet. Bei 145 Beteiligungen kam es lediglich zu geringfügigen Abweichungen ab der dritten Nachkommastelle. In 81 Fällen waren die Angaben fehlerhaft (Abweichung vor und in der 2. Kommastelle), und in weiteren sechs Fällen fehlten Angaben zum Beteiligungsausmaß vollständig.

- (2) Der LRH kritisiert, dass mangelhafte bzw unzureichende Angaben in den GHD bezüglich des Beteiligungsausmaßes von der Abteilung 1 an die Statistik Austria weitergeleitet wurden.

5.2.6 Stand Buchwert 31. Dezember 2023

- (1) Gemäß § 23 Abs 7 VRV 2015 war für die Bewertung der Beteiligungen der Einzelabschluss heranzuziehen, sofern dieser zum Zeitpunkt der Erstellung der Bilanz vorlag. Lag dieser noch nicht vor, war der jeweilige Einzelabschluss des vorhergehenden Jahres heranzuziehen. In den GHD 2023 konnten demnach die Abschlüsse der Jahre 2023 oder 2022 berücksichtigt werden. Für diese Angaben waren in den GHD unter anderem der Buchwert des Geschäftsjahres vorgesehen.

Nachstehende Tabelle zeigt die in den GHD gemeldeten Buchwerte zum 31. Dezember 2023:

Tabelle 10: Korrektheit des Buchwertes

Buchwert	korrekt	nicht korrekt
korrekt	100	--
Abweichung wegen Beteiligungsausmaß ab 3. Kommastelle	--	89
Abweichung unter 5,0 %	--	45
Abweichung über 5,0 %	--	127
keine Angabe zum Buchwert	--	8
GESAMT	100	269

Der Buchwert der Beteiligung ergab sich aus dem Produkt des Eigenkapitals und des entsprechenden Beteiligungsausmaßes in Prozent. Im Jahr 2023 waren die Angaben in 100 Fällen korrekt. In 89 Fällen kam es aufgrund geringfügiger Abweichungen beim Beteiligungsausmaß zu entsprechenden Differenzen des Buchwertes. Bei 45 Fällen stellte der LRH eine geringfügige Abweichung fest. Bei 127 Beteiligungen war der Buchwert fehlerhaft, und in weiteren 8 Fällen fehlten die Angaben vollständig.

- (2) Der LRH kritisiert, dass mangelhafte bzw unzureichende Angaben in den GHD bezüglich des Buchwertes von der Abteilung 1 an die Statistik weitergeleitet wurden.

5.3 Folgebewertungen über die Neubewertungsrücklagen

- (1) Gemäß VRV 2015 waren in den Eröffnungsbilanzen die Beteiligungen entsprechend dem Anteil am Eigenkapital aufzunehmen. Diese Werte stellten die Grundlage für die jährlichen Folgebewertungen dar. Die Folgebewertungen waren auf den entsprechenden Konten im Haushalt pro Beteiligung zu erfassen.

Erhöhte oder verringerte sich das Eigenkapital oder das geschätzte Nettovermögen gegenüber der Bewertung in der Eröffnungsbilanz, so hatte die Anpassung des Beteiligungswertes gemäß § 23 Abs 8 VRV 2015 erfolgsneutral über die Neubewertungsrück-

lage zu erfolgen. War keine Neubewertungsrücklage (mehr) vorhanden bzw der Anschaffungswert laut Eröffnungsbilanz unterschritten, war die Verringerung des Beteiligungswertes erfolgswirksam darzustellen, da die Neubewertungsrücklage in Zusammenhang mit Beteiligungen keinen negativen Wert ausweisen durfte.

Bei den Folgebewertungen galt zu beachten, dass bis zum Erreichen der ursprünglichen Anschaffungskosten laut Eröffnungsbilanz die Wertsteigerungen als Finanzertrag zu erfassen waren.

Eine neuerliche Neubewertungsrücklage konnte erst wieder mit Überschreiten des Buchwertes, der in der Eröffnungsbilanz erfasst wurde, gebildet werden.

Als Prüfungsgrundlage zog der LRH die "Neubewertungsrücklagen" des Vermögenshaushaltes heran. Die entsprechenden Daten wurden zum Prüfzeitpunkt aus dem von der Abteilung 1 zur Verfügung gestellten Datenportal ab dem 1. Jänner 2020 abgerufen.

In Salzburg waren alle 119 Gemeinden an einem Unternehmen beteiligt, dessen Eigenkapital sich im Rechnungsjahr 2023 erhöhte. Der LRH prüfte die Folgebewertung dieser Beteiligung.

Tabelle 11: Korrektheit einer Folgebewertung an einer Gesellschaft mbH

Unternehmen	Anzahl Gemeinden	Folgebewertung	
		JA	NEIN
Gesellschaft mbH	119	78	41

Wie aus der Tabelle ersichtlich, führten im Jahr 2023 von den 119 Gemeinden nur 78 Gemeinden eine Folgebewertung durch. Von 41 Gemeinden erfolgte diese nicht.

Darüber hinaus wählte der LRH weitere fünf Unternehmen aus, an denen eine Vielzahl der Gemeinden beteiligt waren.

Tabelle 12: Korrektheit einer Folgebewertung aus fünf Unternehmen

Unternehmen	Anzahl Gemeinden	Folgebewertung	
		JA	NEIN
Unternehmen 1	35	19	16
Unternehmen 2	11	6	5
Unternehmen 3	7	3	4
Unternehmen 4	7	2	5
Unternehmen 5	4	2	2
GESAMT	64	32	32

An den fünf Unternehmen waren in Summe 64 Gemeinden beteiligt. Davon waren 19 Gemeinden an zwei oder mehreren Unternehmen beteiligt. Nach Berücksichtigung der Mehrfachbeteiligungen waren an diesen fünf Unternehmen insgesamt 45 Gemeinden beteiligt. 32 Folgebewertungen wurden durchgeführt und 32 Folgebewertungen fehlten.

Von den 45 Gemeinden führten 20 Gemeinden in Summe 28 Folgebewertungen durch. In 21 Gemeinden fehlten in Summe 28 Folgebewertungen und in vier Gemeinden gab es vier fehlende und vier durchgeführte Folgebewertungen.

Die von den Gemeinden gebuchten Neubewertungsrücklagen wurden überwiegend jeweils auf einem eigenen Konto je Beteiligung gebucht. Der Rechnungsabschluss wies alle Neubewertungsrücklagen in einer Summe aus. Der LRH prüfte in diesem Zusammenhang die Buchwerte der einzelnen Neubewertungsrücklagen je Beteiligung und stellte dazu folgendes fest:

- Drei Gemeinden starteten bei der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2020 mit einem Buchwert.
- Zum Jahresende 2020 wiesen zwei Gemeinden negative Buchwerte aus.
- Zum Jahresende 2021 wiesen neun Gemeinden negative Buchwerte aus.
- Zum Jahresende 2022 wiesen zehn Gemeinden negative Buchwerte aus.
- Zum Jahresende 2023 wiesen neun Gemeinden negative Buchwerte aus.
- 20 Gemeinden führten bis einschließlich dem Rechnungsjahr 2023 keine Folgebewertungen durch.

- Vielfach gab es keine korrekte Benennung der jeweiligen Einzelkonten der Neubewertungsrücklagen.

(2) Der LRH stellte in Bezug auf Beteiligungen sowohl bei der Erstellung der Eröffnungsbilanzen als auch bei der Folgebewertung Fehler fest.

5.4 Sonstige Feststellungen

(1) Dieses Kapitel befasst sich mit jenen Sachverhalten, welche im Zuge der Prüfung evident wurden und in den vorgenannten Kapiteln keine Erwähnung fanden.

- Der Name des Unternehmens hat dem Firmenwortlaut gemäß Firmenbuch zu entsprechen. Vereinzelt wurde aber nicht der korrekte Firmenwortlaut verwendet.
- Der Ankauf von Wertpapieren ist je nach Laufzeit in unterschiedlichen Kontengruppen auszuweisen. Ankäufe von Wertpapieren wurden nicht in den laut VRV 2015 vorgesehenen Kontengruppen erfasst.
- Die Verwendung der korrekten Kontengruppe hing von der Höhe der Beteiligung ab. Durch die Buchung in der jeweiligen Kontengruppe erfolgte automatisch die Zuordnung zum Sektor als auch zur Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe. Beteiligungen wurden teilweise nicht in der korrekten Kontengruppe gebucht. In diesen Fällen war daher der gemeldete Sektor und auch die gemeldete Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe nicht korrekt.
- Um die Beteiligungen in den GHD korrekt auszuweisen, war es erforderlich sämtliche Stammdaten der Beteiligungen einmalig sowie die Daten aus den jeweiligen Bilanzen der Beteiligungen jährlich zu erheben und in den GHD zu erfassen. Ein im Jahr 2023 durchgeführter Ankauf einer Beteiligung schien in den GHD nicht unter den Beteiligungen auf.
- Laut VRV 2015 waren die erworbenen Geschäftsanteile wie zB Genossenschaften unter den Beteiligungen auszuweisen. Zum Teil erfolgte der Ausweis mit dem Geschäftsanteil und zum Teil auch mit dem Anteil am Eigenkapital. Seit 1. Jänner 2024 waren gemäß VRV 2015 diese Beteiligungen mit der Höhe des Geschäftsanteiles darzustellen.
- Die von der Abteilung 1 übermittelten bzw zur Verfügung gestellten Daten umfassten pro Gemeinde zwei Datenblätter mit unterschiedlichen Informationen. Diese

zwei Datenblätter wiesen in Einzelfällen Unterschiede in der Anzahl und auch Unterschiede in der Bezeichnung der Beteiligungen aus.

- Eine Gemeinde rechnete die geleisteten Investitionszuschüsse in die Buchwerte mit ein. Diese Vorgehensweise entspricht nicht der VRV 2015.
- Vereinzelt wurden bei der Bewertung Zugänge als Minusabgänge dargestellt. Nach § 1 Abs 2 VRV 2015 waren gegenseitige Aufrechnungen oder Saldierungen nicht zulässig.

5.5 Zusammenfassende Feststellungen und Empfehlungen

- (2) Der LRH kritisiert die Vorgangsweise der Abteilung 1 zu Beginn der Prüfung und weist ausdrücklich darauf hin, dass dies nicht dem Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993 entspricht.

Der LRH kritisiert, dass die Abteilung 1 in Bezug auf die Beteiligungen im Jahr 2023 nur 117 befüllte GHD an die Statistik Austria meldete. Eine Urgenz der Abteilung 1 bei zwei Gemeinden, welche Leermeldungen abgaben, unterblieb.

Der LRH bemängelt, dass in 35,0 % der Gemeinden die Anzahl der gemeldeten Beteiligungen fehlerhaft waren.

Der LRH kritisiert, dass die Korrektheit der von der Abteilung 1 weitergeleiteten Parameter in Bezug auf Beteiligungen an die Statistik Austria im Jahr 2023 nicht ausreichend gegeben war. Der LRH stellte fehlerhafte als auch fehlende Parameter fest.

Die von der Statistik Austria implementierten Plausibilitätsprüfungen der GHD führte die Abteilung 1 durch. Diese Plausibilitätsprüfungen beinhalteten keine Prüfung der von der Statistik Austria im Benutzerhandbuch geforderten Vollständigkeit der gemeldeten Beteiligungen. Der LRH beanstandet, dass seitens der Abteilung 1 keine Prüfschritte dahingehend gesetzt wurden.

Der LRH empfiehlt der Abteilung 1 die Gemeinden auf die Wichtigkeit des vollständigen Ausweises der Beteiligungen in den GHD hinzuweisen bzw zu schulen und die Vollständigkeit auch zu prüfen.

Der LRH empfiehlt der Abteilung 1 die Gemeinden auf die Vollständigkeit der einzelnen Parameter hinzuweisen. Darüber hinaus wird diesbezüglich eine Implementierung von

entsprechenden Prüfschritten empfohlen, um die Korrektheit und Vollständigkeit der einzelnen Parameter vor Weiterleitung an die Statistik Austria zu gewährleisten.

Der LRH empfiehlt darüber hinaus, auf die Verwendung des korrekten Firmenwortlautes, der nach VRV 2015 vorgesehenen Kontengruppen sowie die korrekte Befüllung der Stammdaten zu achten.

Weiters fordert der LRH darauf zu achten, dass Beteiligungen an Genossenschaften vollständig und korrekt abgebildet werden.

Der LRH fordert die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben wie zB die Darstellung nach dem Bruttoprinzip sowie keine Addierung der Investitionszuschüsse zum Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen ein.

Der Direktor des Landesrechnungshofes:

Mag. Ludwig F. Hillinger e.h.



LAND
SALZBURG

LRH

LANDESRECHNUNGSHOF

